

§1

Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1.)

Der Verein führt den Namen „Allgäuer Skiverband e.V.“.
Er verwendet die Abkürzung „ASV“.

2.)

Sitz ist in Sonthofen.

3.)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. eines darauf folgendem Jahres.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.)

Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.)

Zweck des ASV ist es, den Skisport im weitesten Sinne im Regierungsbezirk Schwaben zu fördern.

3.)

Der Satzungszweck wird erfüllt durch

a. das Ausbildungs- und Lehrwesen,

b. Schüler- und Jugendförderung,

c. Förderung von Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport und Ausrichtung von
Veranstaltungen hierfür.

4.)

Der ASV vertritt dabei die Belange des Skisports im Regierungsbezirk Schwaben und im Bayerischen Skiverband (BSV).

5.)

Der ASV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ASV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6.)

Der ASV wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1.)
Ordentliche Mitglieder des ASV sind die skilauftreibenden Vereine und die Vereine mit Skiabteilungen, soweit diese Skiabteilungen dem Bayerischen Skiverband angehören und von diesem dem ASV als zuständigem Skigau zugewiesen sind.
- 2.)
Vereine angrenzender Skigau und Vereine des Kleinen Walsertals und Jungholz können die ordentliche Mitgliedschaft dann erwerben, wenn der BSV hierzu seine Zustimmung erteilt.
- 3.)
Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung (AO). Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem ASV sofort an.
- 4.)
Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine gelten aber als Einzelmitglieder beim ASV, BSA und beim Bayerischen Landessportverband.
- 5.)
Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandsausschuss ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Skisports besonders verdient gemacht haben.
- 6.)
Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Verbandsausschusses aufgenommen werden. Vorgesehen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Vereine jeder Art, sowie Firmenvertreter, welche die Belange des Skisports besonders fördern. Die Aufnahme ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch den Verbandsausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.)
Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung des ASV nach Maßgabe des §7 Abs. 12 dieser Satzung.
- 2.)
Alle Mitglieder haben das Recht unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des ASV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

3.)

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Belange des ASV zu fördern,
- b. die Satzung des ASV, die Ordnungen des ASV und die von den Verbandsorganen des ASV gefassten Beschlüsse zu beachten,
- c. ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des ASV abzustimmen,
- d. Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen, termingerecht zu entrichten,
- e. die zum Erfüllen des Verbandzweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

4.)

Beiträge und Umlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung des BLSV erhoben.

5.)

Für abgegebene Meldungen zu skisportlichen Wettbewerben ist das jeweils gem. den Ausschreibungen zu zahlende Nenngeld zu entrichten. Die Nenngeldhöhe wird vom Verbandsausschuss bestimmt.

§5

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) erlischt

- a. durch Auflösung,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

2.)

Die Beendigung der Mitgliedschaft im ASV gilt auch für die Einzelmitglieder des betreffenden Mitgliedsvereines.

3.)

Die Auflösung und der Austritt sind der Geschäftsstelle des ASV durch Einschreibebrief bekannt zu geben.

4.)

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines mittelbaren Mitglieds regelt die Disziplinarordnung des ASV. Diese regelt auch das Berufungsverfahren.

5.)

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten. Für Fristwahrungen entscheidet der Poststempel.

6.)

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Verbandsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge und Umlagen trotz 2. Mahnung mit einer Frist von 2 Monaten in Verzug ist.

7.)

Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Umlagen und sonstigen Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

§6 Organe des ASV

1.)

Organe des ASV sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Verbandsausschuss,
- c. der Vorstand.

2.)

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zwei Stellvertretern,
- c. dem Kassier,
- d. dem Schriftführer.

3.)

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand gem. Abs. 2.),
- b. dem Sportreferent alpin,
- c. dem Schüler- und Jugendsportwart alpin,
- d. dem Sportreferent Langlauf,
- e. dem Schüler- und Jugendsportwart Langlauf,
- f. dem Sportreferent Sprunglauf,
- g. dem Schüler- und Jugendsportwart Sprunglauf,
- h. dem Sportwart Biathlon,
- i. dem Sportwart Snow-Board,
- k. dem Sportwart Freestyle,
- l. dem Tourenwart,
- m. dem Referent Lehrwesen,
- n. dem Kampfrichterobmann Alpin
- o. dem Kampfrichterobmann Nordisch
- p. dem Referenten Ski-Inline
- q. dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- r. dem Flachlandreferenten,
- s. der Frauenreferentin,

t. dem Rechtsreferenten.

u. weiteren, höchstens 6 Besitzern.

4.)

Mitglied des Verbandsausschusses kann nur eine volljährige natürliche Person sein, die einem Mitgliedsverein angehört.

5.)

Die Mitglieder des Verbandsausschusses können Arbeitsausschüsse einrichten und weitere Referenten berufen.

§ 7

AUFGABEN UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ASV. Sie wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder.

Sie ist zuständig für

- a. Behandlungen und Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Skisports,
- b. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Verbandsausschusses.
- c. Wahl des Verbandsausschusses und der Kassenprüfer,
- d. die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Verbandsausschusses oder Kassenprüfers,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Beschlussfassung über Ordnungen,
- g. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
- f. Auflösung des ASV.

2.)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr nach Vorliegen der geprüften Jahresrechnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder –nach Stimmanteilen gem. §7 Ziffer 12, - schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung außerdem jederzeit einzuberufen, wenn er oder die einfache Mehrheit des Verbandsausschusses dies im Interesse des ASV für notwendig erachtet. In diesen Fällen hat die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen seit Antragsstellung zu erfolgen.

3.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der aufgegliederten Tagesordnung durch den Vorsitzenden des ASV, wobei die Einladung mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt worden sein muss.

SATZUNG DES ALLGÄUER SKIVERBANDES E.V.

4.)

Ort und Termin der Mitgliederversammlung, deren Leitung, dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt, bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

5.)

Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muss ein diesbezüglicher Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des ASV eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

6.)

Anträge zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als sog. Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Sachverhalt für den Dringlichkeitsantrag zwischen Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung entstanden ist. Über solche Anträge kann am Schluss der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies zulässt.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des ASV sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

7.)

Die gefassten Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit zu halten.

8.)

Die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses werden grundsätzlich mit Handzeichen oder Stimmkartenerhebung gewählt. Ist nur ein Kandidat für ein Amt aufgestellt, kann er auch durch Akklamation gewählt werden.

Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmanteile verlangt wird. Für jede zu wählende Person ist Einzelabstimmung durchzuführen.

9.)

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses beträgt zwei Jahre.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- a. der Vorsitzende,
- b. der Kassier,
- c. der Schriftführer,
- d. der Sportreferent alpin,
- e. der Sportreferent Sprunglauf,
- f. der Sportreferent Langlauf,

- g. der Sportwart Biathlon,
- h. der Sportwart Snow-Board,
- i. der Flachlandreferent,
- k. der Referent Lehrwesen,
- l. die Frauenreferentin,
- m. der Rechtsreferent.

In den **ungeraden** Jahren werden gewählt:

- a. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- b. der Schüler- und Jugendsportwart Langlauf,
- c. der Schüler- und Jugendsportwart Sprunglauf,
- d. der Schüler- und Jugendsportwart Alpin,
- e. der Sportwart Free-Style,
- f. der Tourenwart,
- g. der Kampfrichterobmann Alpin
- h. der Kampfrichterobmann Nordisch
- i. der Referent Ski-Inline
- k. der Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- l. die Beisitzer,
- m. die Kassenprüfer.

10.)

Gewählt werden kann nur wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich vorher mit seiner Benennung schriftlich einverstanden erklärt hat.

11.)

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person im Verbandsausschuss ist unzulässig.

Trainer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

12.)

Jedes ordentliche Mitglied hat für je volle 10 Mitglieder eines Vereines – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem ASV Nachweis erfüllt haben.

Die den Mitgliedern zustehenden Stimmzahlen ergeben sich aus der letzten gültigen Bestandsmeldung des BSV an den ASV.

13.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und zwar ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl der erschienenen Mitglieder.

14.)

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getätigt, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist dies beim ersten Wahlgang nicht der Fall, so ist zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.

Ergibt sich auch nach dem zweiten Wahlgang keine Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

15.)

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung angegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§8

Aufgaben des Verbandsausschusses

1.)

Der Verbandsausschuss hat insbesondere die Aufgabe

- a. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beraten,
- b. Ausschlüsse gem. der Disziplinarordnung zu beschließen,
- c. weitere Referenten zu ernennen und abzuberufen,
- d. die Beisitzer für den Disziplinarausschuss zu wählen,
- e. über gewöhnliche Geschäfte des ASV zu beschließen.

2.)

Der Verbandsausschuss kann für den ASV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung zur Bearbeitung und Entscheidung zugewiesen wurden.

3.)

Über den Verlauf von Sitzungen ist entsprechend §7 Abs. 7 Protokoll zu führen.

§9

Geschäftsführung und Vertretung

1.)

Der Vorstand führt die Geschäfte des ASV. Er ist in allen seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich,

2.)

Soweit es sich um Geschäfte handelt die der gewöhnliche Geschäftsanfall des ASV mit sich bringt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein zur Geschäftsführung befugt.

Im Übrigen bedarf es, falls es sich nicht um Geschäfte handelt, die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss, wobei die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen sind.

3.)

Außergewöhnliche Geschäfte sind insbesondere:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen,
- b. Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Anschaffungskosten im Einzelfall DM 6.000,00 übersteigen,
- c. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie Ausstellung und Hereinnahme von Wechseln,
- d. Abschluss von Verträgen, die den ASV länger als ein Jahr oder zu Leistungen von mehr als DM 10.000,00 jährlich verpflichten,
- e. Übernahme von Bürgschaften und diesen gleichzusetzenden Verpflichtungen.

4.)

Über den Verlauf von Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.)

Der ASV wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6.)

Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder des Verbandsausschusses, die während der Amtsperiode ausscheiden oder dauernd verhindert sind, ihr Amt auszuüben und Ersatzpersonen bis zur Wahl zu bestimmen.

7.)

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

8.)

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den ASV betrifft.

§10 Überprüfung des Finanzwesens

1.)

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

2.)

Die Kassenprüfer müssen die Jahresrechnung, die Kassenbücher, das Vermögen und das Verbandseigentum des ASV auf die Richtigkeit prüfen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3.)

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlaufe des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

4.)

Die rechnerische Überprüfung des Finanzwesens kann auch einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden. Die sachliche Überprüfung des Finanzwesens obliegt den gewählten Kassenprüfern.

§11 Ordnung

1.)

Die Ordnung des ASV-Disziplinarordnung, Ehrenordnung- werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Ordnungen sind in der jeweiligen Fassung, Bestandteil der Satzung des ASV.

Ferner ist die Deutsche Wettkampfordnung für Ski -DWO- für alle Mitglieder verbindlich.

§12 Auflösung des ASV

1.)

Bei Auflösung des ASV hat die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.

2.)

Bei Auflösung oder Aufhebung des ASV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des ASV an den Bayerischen Skiverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§13 Anfechtung

Anfechtungen von Beschlüssen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Beschlussfassung geklärt sind. Die Anfechtung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Zustellung hat an den Vorstand zu erfolgen.

Für Fristwahrungen entscheidet der Poststempel nicht der Zugang.

Die Frist ist Ausschlussfrist.

§14 Sonstiges

Soweit in der Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und der unwirksamen Bestimmung am nächsten sind.